

Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär  
Vorstand für Sozial- und Fachpolitik

Katholische Bundes-Arbeitsgemeinschaft  
Straffälligenhilfe  
Lydia Halbhuber-Gassner  
Vorsitzende

Postfach 4 20, 79004 Freiburg  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon-Zentrale 0761 200-0

Ihre Ansprechpartner:

Christiane Kranz  
Telefon-Durchwahl 0761 200-165  
Telefax 0761 200-733

Cornelius Wichmann  
Telefon-Durchwahl 0761 200-121  
Telefax 0761 200-751

[www.caritas.de](http://www.caritas.de)

Datum  
29.10.2015

## Position zur Renten- und Arbeitslosenversi- cherung Strafgefangener

### A. Vorbemerkung

Die meisten Strafgefangenen und jugendlichen Untersuchungshäftlinge unterliegen einer gesetzlichen Arbeitspflicht (vgl. § 41 Bundesstrafvollzugsgesetz<sup>1</sup> und die Strafvollzugsgesetze der Länder<sup>2</sup>). Nach dem Konzept des Strafvollzugsgesetzes ist die Zuweisung von Arbeit ein wichtiges Mittel auf dem Weg zur Resozialisierung.

Derzeit befinden sich durchschnittlich 63.207 Gefangene und Verwahrte in deutschen Justizvollzugsanstalten.<sup>3</sup> Öffentlich zugängliche Daten über die Beschäftigungsquote Gefangener liegen nicht in allen Bundesländern vor. Die Beschäftigungsquote lag in Niedersachsen beispielsweise bei 77,73 Prozent<sup>4</sup>, die in Bayern bei 50,6 Prozent<sup>5</sup>.

Obwohl also die meisten Gefangenen arbeiten<sup>6</sup>, sind nach der derzeitigen Gesetzeslage Strafgefangene zwar ausdrücklich in die Unfall- und Arbeitslosenversicherung (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 2 des SGB VII, § 26 Abs. 1 Nr. 4 des SGB III), nicht aber in die Rentenversicherung einbezogen.<sup>7</sup>

---

<sup>1</sup>Das StVollzG vom 16. März 1976 wird, nachdem die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen ist, sukzessive durch die jeweiligen Landesgesetze abgelöst.

<sup>2</sup>Einige Bundesländer sehen in ihren Landesgesetzen keine Arbeitspflicht mehr vor, z. B. Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen.

<sup>3</sup>Davon 7.850 Menschen im offenen Vollzug; Statistisches Bundesamt, Bestand der Gefangenen und Verwahrten, Stand 2015

<sup>4</sup>Im April 2014,

[http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation\\_id=3745&article\\_id=125883&\\_psmand=13](http://www.mj.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=3745&article_id=125883&_psmand=13)

<sup>5</sup>In Bayern im Jahr 2011, <http://www.justizvollzug-bayern.de/JV/Aufgaben/Behandlung/Arbeit>

<sup>6</sup>Aufgrund des Alters (über 65), Krankheit, aus Mangel an Arbeitsplätzen und teilweise auch wegen Arbeitsverweigerung arbeitet ein Teil der Häftlinge nicht.

Weiterhin zählt die Bundesagentur für Arbeit seit Herbst 2012 die versicherungspflichtigen Arbeitstage im Vollzug neu. Seither werden für Arbeit im Vollzug in einem Jahr deutlich geringere Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung erworben, als bei anderen Arbeitsverhältnissen.

Der Deutsche Caritasverband (DCV) spricht sich zusammen mit seiner Katholischen Bundes-Arbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe (KAGS) für eine Einbeziehung Strafgefangener in die Rentenversicherung aus sowie für die Rückkehr der bis September 2012 von der Bundesagentur für Arbeit geübten Rechtspraxis bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit in der Arbeitslosenversicherung.

## B. Rentenversicherung

Im Bundesstrafvollzugsgesetz (StVollzG)<sup>8</sup> vom 16. März 1976 ist die Sozialversicherung in den §§ 190 – 193 umfassend und detailliert geregelt. Beispielsweise ist in § 190 Nr. 2 Abs. 4 und Nr. 6 vorgesehen, dass die Länder 90 Prozent des Durchschnittsverdienstes aller Rentenversicherten als Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge ansetzen und den Betrag vollständig übernehmen. Das Inkrafttreten der entsprechenden §§ 190-193 StVollzG wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG). Das dafür notwendige Bundesgesetz zur Inkraftsetzung wurde jedoch nie erlassen, obwohl der Gesetzgeber seinerzeit die Einbeziehung von Strafgefangenen in die sozialen Sicherungssysteme für unentbehrlich hielt und betonte, dass es „nicht gerechtfertigt ist, neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidbar mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen“.<sup>9</sup> Die Bundesregierung hält „die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll“.<sup>10</sup> Auch die Politik<sup>11</sup> und verschiedene Verbände<sup>12</sup> haben sich in der Vergangenheit mit der Einbeziehung Strafgefangener in die Rentenversicherung beschäftigt. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben am 17./18. Juni 2015 den Strafvollzugsausschuss der Länder gebeten, Grundlagen und Auswirkungen einer Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten für Beschäfti-

---

<sup>7</sup> Gefangene, die als sogenannte echte Freigänger in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Strafanstalt stehen (§ 39 Absatz 1 StVollzG), unterliegen der vollen Versicherungspflicht und damit dem vollem Versicherungsschutz.

<sup>8</sup> Derzeit noch gültig in Berlin, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein; Nachdem die Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der Föderalismusreform 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen ist, lösen die jeweiligen Landesgesetze das Strafvollzugsgesetz des Bundes sukzessive ab.

<sup>9</sup> BT-Drs. 7/918, 67; Die Inkraftsetzung dieser Regelungen war auch in den Gesetzentwürfen der Bundesregierung von 1979 (BT-Drs. 8/3335) und 1981 (BT-Drs. 9/566) vorgesehen.

<sup>10</sup> BT-Drs. 16/11362, 17/6589 vom 15. Juli 2011

<sup>11</sup> BT-Drs. 17/13103 (17. 04. 2013), BT-Drs. 18/2606 (24.09.2014)

<sup>12</sup> Z. B. das Komitee für Grundrechte und Demokratie „Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung“, Ziethener Kreis „Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene!“, Pressemitteilung der Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe vom 28. November 2013

gungszeiten während der Haft und der Sicherungsverwahrung in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen und der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister zu berichten.<sup>13</sup>

Der Ausschluss Strafgefangener von der Rentenversicherung wird damit begründet, dass die aufgrund der Arbeitspflicht begründeten öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisse nicht freiwillig eingegangen werden. Die Voraussetzung der Freiwilligkeit gilt jedoch als Grundmerkmal einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gemäß § 7 Absatz 1 SGB IV.<sup>14</sup> Nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI) sind Gefangene deshalb nicht einbezogen.

Das Bundessozialgericht geht davon aus, dass die Unterscheidung zwischen der Beschäftigung in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) und zugewiesener Arbeit (§ 37 i. V. m. § 41 StVollzG) eine sich aus der Abwicklung des Strafvollzugs ergebende Folge ist, an die aber für die Zeit nach der Straffentlassung keine unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der sozialen Sicherung des Gefangenen geknüpft werden dürfen<sup>15</sup>.

Der für Gefangene weiterhin bestehende Ausschluss aus der Rentenversicherung ist indes vom BVerfG in einem Urteil vom 1. Juli 1998 für verfassungsgemäß gehalten worden<sup>16</sup>. Das BVerfG führt in seiner Entscheidung aus: „Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht. Eine solche Entscheidung kann für bestimmte Gefangene sinnvoll sein. Das Grundgesetz zwingt allerdings nicht zu einer Ausdehnung auf Pflichtarbeit im Strafvollzug.“

## **Bewertung**

Die Zeit der Strafhaft ist eine in vollem Umfang rentenversicherungslose Zeit. Während der Strafverbüßung werden weder Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt noch gilt diese Zeit als Berücksichtigungs-, Anrechnungs- oder Zurechnungszeit (§§ 57 bis 59 SGB VI). Das kann dazu führen, dass ein unter Umständen erheblicher Teil der Lebensarbeitszeit trotz Heranziehung zur Arbeit in der Strafhaft für die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung unberücksichtigt bleibt. Neben Einbußen in der Rentenhöhe können Rentenansprüche so häufig an der Nichterfüllung von Wartezeiten (§ 50 Abs. 2 bis 5 SGB VI) scheitern. Zudem können bereits erworbene Anwartschaften auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wegen der Nichterfüllung der besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verloren gehen (§ 43 Abs. 1 Nr. 2, § 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VI). Eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit setzt nämlich voraus, dass neben einer teilweisen bzw. vollen Erwerbsminderung und der allgemeinen Wartezeit (60 Monate Mindestversicherungszeit) während der letzten fünf Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens 36 Monate Pflichtbeiträge gezahlt worden sind (§ 43 Abs. 1 und 2 SGB VI). Wer vor der Haftzeit die allgemeine Wartezeit erfüllt hat und nach einer mehr als zwei Jahre andauernden, nicht rentenversicherten Haftzeit erwerbsgemindert wird, hat keinen Anspruch auf eine Erwerbsminderungsrente. Dieser Anspruch muss erst wieder durch Pflichtbeiträge erworben werden.

---

<sup>13</sup> Beschluss der Justizministerkonferenz vom 17./18. Juni 2015, TOP II.13 Einbeziehung von Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche Rentenversicherung

<sup>14</sup> LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. April 2007, L 21 R 1362/05, LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. August 2008, L 4 R 67/08

<sup>15</sup> BSG, Urteil vom 22. März 1979 – 7 RAr 98/78 –, BSGE 48, 129-134, SozR 4100 § 134 Nr. 13

<sup>16</sup> BVerfGE 98, 169 ff.).

Darüber hinaus ist Arbeit im Strafvollzug nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung findet. Sie muss geeignet sein, dem Gefangenen den Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortetes und straffreies Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils vor Augen zu führen.<sup>17</sup>

Nach Angaben des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN würden sich die Kosten, die auf die Länder für eine Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung zukämen, auf jährlich 160 Millionen Euro belaufen.<sup>18</sup> Das Land Schleswig–Holstein schätzt seine jährliche Mehrbelastung auf etwa 4,3 Millionen Euro<sup>19</sup>. Ausgehend von einer Beschäftigungsquote zwischen 55-60 Prozent erwartet der Deutsche Caritasverband Kosten für die Einbeziehung in die Rentenversicherung zwischen ca. 170-186 Mio. Euro, legt man bei Gefangenen als Beitragsbemessungsgrundlage 90 v.H. der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV zugrunde. Langfristig sollte es jedoch ein Ziel sein, die Entlohnung im Gefängnis auf ein Niveau anzuheben, das es den Gefangenen ermöglicht, selbst Sozialabgaben davon zu entrichten. Ein Rückgriff auf ein fiktives Arbeitsentgelt<sup>20</sup> zur Ermittlung der Rentenbeiträge könnte so als Element eines vom Gesetzgeber frei gestalteten Resozialisierungskonzepts entbehrlich werden.

Aus Sicht der Caritas ist der Aufbau einer rentenversicherungsrechtlichen Anwartschaft für die Vorsorgebemühungen für die Zeit nach der Haftentlassung sowie für eine wirksame Resozialisierung unabdingbar. Die rentenversicherungsrechtliche Einbeziehung kann einen Beitrag leisten, damit vor allem ehemalige langjährig Häftlinge mit dem Eintritt ins Rentenalter nicht auf Sozialleistungen angewiesen sind.

Darüber hinaus sind jedoch auch die Strafgefangenen in den Blick zu nehmen, die während der Strafverbüßung unverschuldet keiner Arbeitstätigkeit nachgehen oder keine Ausbildung absolvieren können, z. B. weil nicht ausreichend Arbeitsplätze von der Vollzugsanstalt zur Verfügung gestellt werden. Auch sie können dadurch bereits erworbene Anwartschaften verlieren.

## Lösungsvorschlag

1. Strafgefangene werden in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen.  
Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen sollen alle im Vollzugsplan festgelegten verpflichtenden Aktivitäten sein, also Ausbildungs-, therapeutische und sonstige Behandlungsmaßnahmen sowie die Arbeit.

§ 3 S.1 SGB VI ist um eine Nr. 5 wie folgt zu ergänzen:

„Versicherungspflichtig sind

(...)

5. *Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Perso-*

---

<sup>17</sup> BVerfG, Urteil vom 01. Juli 1998, 2 BvL 17/94, Rn. 137

<sup>18</sup> Bundestagsrede von Markus Kurth 25.04.2013 „Gefangene in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung“, [https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2013/april/gefangene-in-renten-kranken-und-pflegeversicherung\\_ID\\_4388234.html](https://www.gruene-bundestag.de/parlament/bundestagsreden/2013/april/gefangene-in-renten-kranken-und-pflegeversicherung_ID_4388234.html)

<sup>19</sup> Schreiben des Ministeriums für Justiz, Kultur und Europa an das Komitee für Grundrechte vom 01.07.2015

<sup>20</sup> Ebenso wird bei der Arbeitslosenversicherung Gefangener verfahren, vgl. § 345 Nr. 3 SGB III.

*nen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind.“*

2. Die im Strafvollzug geleistete Arbeit wird in Anbetracht der zur Bemessung nicht geeigneten geringen Verdienste der Gefangenen, vollständig – d. h. sowohl der AG- als auch der AN-Betrag – durch die Länder auf Basis der Bezugsgröße (90%) getragen.

§ 166 SGB VI ist um eine Nr. 6 wie folgt zu ergänzen:

„Beitragspflichtige Einnahmen sind

(...)

6. *bei Gefangenen ein Arbeitsentgelt in Höhe von 90 vom Hundert der Bezugsgröße.“*

§ 170 Abs. 1 SGB VI ist um eine Nr. 7 wie folgt zu ergänzen:

„Die Beiträge werden getragen

(...)

7. *für Gefangene von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Land.“*

3. Auch Strafgefangene, die unverschuldet keiner Arbeit nachgehen oder eine Ausbildung absolvieren, sollen in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen werden. Diese Zeiten der Strafverbüßung sollen beitragsfreie Anrechnungszeiten sein, die dazu führen, dass bereits erworbene Anwartschaften erhalten bleiben.

§ 58 SGB VI ist um eine Nr. 7 wie folgt zu ergänzen:

„Anrechnungszeiten sind Zeiten, in denen Versicherte

(...)

7. als Gefangene im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind; dies gilt nicht für Gefangene, die die Zeiten, in denen sie weder Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) noch Ausbildungsbeihilfe nicht nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch erhalten, zu vertreten haben.

## C. Arbeitslosenversicherung

Strafgefangene, die während des Strafvollzugs arbeiten oder eine Ausbildung machen, sind grundsätzlich in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig. Im Einzelnen ist Voraussetzung, dass sie ein Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsbeihilfe oder eine Ausfallentschädigung (§§ 43-45, 176 und 177 StVollzG) erhalten oder Ausbildungshilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen der Berufsausbildung nach dem SGB III nicht erhalten (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III). Damit Strafgefangene nach ihrer Haftentlassung einen Anspruch auf ALG I haben, müssen sie eine Anwartschaftszeit von 360 Kalendertagen erfüllen (§§ 137 Abs. 1 Nr. 3, 142 Abs. 1 Satz 1 SGB III und 339 Satz 2 SGB III).

Bis Juli 2012 hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) bei der Ermittlung der Anwartschaftszeit Samstage, Sonn- und Feiertage mit berücksichtigt, unabhängig davon, ob der Gefangene an diesen Tagen gearbeitet hat. Voraussetzung hierfür war lediglich, dass der Strafgefangene ansonsten ohne Unterbrechungen innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts gearbeitet hat. Danach lag folglich ein Versicherungspflichtverhältnis von 365 Tagen vor, wenn ein Gefangener bei einer Fünf-Tage-Woche vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Kalenderjahres durchgehend im Vollzug gearbeitet hatte.

Seit Juli 2012 vertritt die BA unter Verweis auf die vorhandene Rechtsprechung<sup>21</sup> und den ihrer Meinung nach eindeutigen Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III, in dem darauf abgestellt wird, dass die Gefangenen das Arbeitsentgelt usw. „erhalten“, eine neue Rechtauffassung. Nach Ansicht der BA stellen Tage, für die Gefangene keinen Anspruch auf die entsprechenden Einkünfte haben, keine Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses dar (vgl. Geschäftsanweisung, Anhang 2 – § 312 SGB III – Arbeitsbescheinigung, Stand 12/2013). Somit werden arbeitsfreie Samstage, Sonntage und Feiertage nicht mehr berücksichtigt.

Bezogen auf ein ganzes Jahr Arbeit entspricht dies bei einem Gefangenen nur rund 250 Tage eines Versicherungspflichtverhältnisses. Die für die Erfüllung der Anwartschaftszeit fehlenden 110 Arbeitstage entsprechen rund fünf Monaten, die zusätzlich gearbeitet werden muss. Um einen Arbeitslosengeld ALG I-Anspruch zu erreichen, sind daher im Strafvollzug nunmehr mindestens 17,5 Monate Tätigkeit nötig, statt wie bisher zwölf.

Die Beiträge bei einer Versicherung als Gefangene (§ 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III) werden – anders als bei anderen Pflichtversicherten jeweils zur Hälfte durch Beschäftigte und Arbeitgeber - ausschließlich von dem für die Vollzugsanstalt zuständigen Bundesland getragen (§ 347 Nr. 3 SGB III).

### **Bewertung**

Die Rechtauffassung der Bundesagentur für Arbeit führt zu erheblichen Nachteilen für Gefangene und Entlassene und zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Erwerbstätigen. Gefangene müssen zusätzlich 110 Tage, d.h. insgesamt 17,5 Monate arbeiten. ). Dieser Zeitraum verlängert sich entsprechend, wenn Unterbrechungen, etwa wegen Hafturlaubs, Krankheit oder Arbeitsmangel, hinein fallen.

Es ist zu befürchten, dass künftig viele Haftentlassene keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben werden und direkt Arbeitslosengeld II beantragen müssen.

---

<sup>21</sup> LSG NRW, Urteil vom 15.07.2003 – L 1 AL 18/03 und Urteil vom 15.10.2008 – L 12 AL 40/07; BSG, Beschluss vom 05.12.2001 – B 7 AL 74/01 B.

Außerdem entstehen auch Nachteile für die Bundesländer als Beitragszahler. Die Länder müssen folglich das gut 1,4-fache eines Jahresbetrages für einen Gefangenen zahlen, um zwölf Monate Anwartschaftszeit (§ 142 Abs. 1 S. 1 SGB III) zu finanzieren.<sup>22</sup> Durch die Ausdehnung der Anwartschaftszeit und durch die Tatsache, dass es im Vollzug immer wieder Phasen ohne Arbeit gibt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass zurückliegende Beitragszeiten durch die Rahmenfrist von zwei Jahren (§ 143 Abs. 1 SGB III) gekappt werden. Auf diese Weise verpuffen die Beiträge der Länder in größerem Umfang, ohne dass Gefangene hierdurch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erwerben. Die Justizminister der Bundesländer haben auf ihrer Konferenz am 15. November 2012 die geänderte Rechtsauffassung der BA abgelehnt und die Rückkehr zur bisherigen Handhabung gefordert.<sup>23</sup>

Auch aus rechtlicher Sicht bestehen Bedenken gegen die Auffassung der Bundesagentur für Arbeit (BA). Die von der BA für ihre Rechtsauffassung herangezogene Rechtsprechung<sup>24</sup> überzeugt nicht. Zum einen ist eine LSG-Entscheidung für die BA nicht bindend und auch keine gefestigte höchstrichterliche Rechtsprechung<sup>25</sup>. Dies wäre nur bei einer Entscheidung des BSG der Fall (vgl. SG Duisburg, Urteil vom 29.01.2014 – S 33 AL 363/13: Es ist kein sachlicher Grund erkennbar, die Anwartschaftszeit und damit den Arbeitslosengeldanspruch von Gefangenen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art gegen Arbeitsentgelt arbeiten und der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterliegen, anders zu behandeln, als Arbeitnehmer, die in einem reinen Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt arbeiten und gemäß § 24, 25 SGB III versicherungspflichtig sind.). Die von der BA zitierte BSG-Rechtsprechung kann die konkrete Verwaltungspraxis der BA nicht belegen – nur allgemein dahingehend, dass ohne Arbeit kein Anspruch auf Lohn besteht. Der Fall betraf aber einen Strafgefangenen, der monierte, dass ihm (zeitweise) keine Arbeit zugewiesen wurde und er dennoch Anwartschaftszeiten erwerben wollte.

Auch die Berufung auf den Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III überzeugt nicht. Dieser Wortlaut rechtfertigt nicht die unterschiedliche Behandlung von Gefangenen, die ihre Arbeit gegen Entlohnung in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art verrichten gegenüber Arbeitnehmern, die ihrer Arbeitsleistung gegen Entlohnung in einem freien Beschäftigungsverhältnis verrichten. Auch § 25 Abs. 1 SGB III stellt darauf ab, dass versicherungspflichtig die Personen sind, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind. Der Wortlaut des § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterscheidet sich mithin zum Wortlaut des § 25 SGB III lediglich darin, dass nicht auf ein (freies) Beschäftigungsverhältnis abgestellt wird. Es ist auch kein sachlicher Grund erkennbar, die Anwartschaftszeit und damit den Arbeitslosengeldanspruch von Gefangenen, die in einem öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis eigener Art gegen Arbeitsentgelt arbeiten und der Versicherungspflicht gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III unterliegen, anders zu behandeln, als Arbeitnehmer, die in einem reinen Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt arbeiten und gemäß § 24, 25 SGB III versicherungspflichtig sind.

---

<sup>22</sup> Michael Schäfersküpfer: Die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen – Grundlagen und aktueller Streit, NZS 2013, 446

<sup>23</sup> Beschluss der Justizministerkonferenz am 15. November 2012, TOP I.6 Versicherungspflicht von Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung

<sup>24</sup> LSG NRW, Urteil vom 15.07.2003 – L 1 AL 18/03 und Urteil vom 15.10.2008 – L 12 AL 40/07; BSG, Beschluss vom 05.12.2001 – B 7 AL 74/01 B.

<sup>25</sup> Vgl. auch SG Duisburg, Urteil vom 29.01.2014 – S 33 AL 363/13

## Lösungsvorschlag

Der Deutsche Caritasverband schlägt daher vor, dass die Bundesagentur für Arbeit zu der bis September 2012 geübten Rechtspraxis zurückkehrt. Er schlägt hierfür eine gesetzliche Klarstellung in § 26 Abs. 1 Nr. 4 SGB III wie folgt vor:

„1) Versicherungspflichtig sind

4. Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach diesem Buch nicht erhalten. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Arbeits- oder Ausbildungsabschnitts liegen, sind nicht aus der versicherungspflichtigen Zeit herauszurechnen. Gefangene im Sinne dieses Buches sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126a Abs. 1 der Strafprozeßordnung untergebracht sind,...

Freiburg, 28.10.2015

Vorstandsbereich Sozial- und Fachpolitik

Katholische Bundes-Arbeits-  
gemeinschaft Straffälligenhilfe

Prof. Dr. Georg Cremer  
Generalsekretär

Lydia Halbhuber-Gassner  
Vorsitzende

### Kontakt:

Christiane Kranz, Referentin Referat Koordination Sozialpolitik,  
Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200 165; [christiane.kranz@caritas.de](mailto:christiane.kranz@caritas.de)

Cornelius Wichmann, Referent für Straffälligenhilfe,  
Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200 121; [cornelius.wichmann@caritas.de](mailto:cornelius.wichmann@caritas.de)

Dr. Clarita Schwengers, Leiterin Referat Koordination Sozialpolitik,  
Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200 676; [clarita.schwengers@caritas.de](mailto:clarita.schwengers@caritas.de)

Karin Vorhoff, Leiterin Referat Sozialraum, Engagement, Besondere Lebenslagen,  
Deutscher Caritasverband, Tel. 0761 200 197; [karin.vorhoff@caritas.de](mailto:karin.vorhoff@caritas.de)



## Gesetzestexte:

§ 190 StVollzG Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1.\* Nach § 163 wird die Überschrift "5a. Gefangene" und folgender § 163a eingefügt:

"§ 163a

Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung oder einstweilig nach § 126 a Abs. 1 der Strafprozessordnung untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Gesetz als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber."

2.\* Nach § 165b wird folgender § 165c eingefügt:

"§ 165c

(1) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des § 165 Abs. 1 und 2 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§ 43, § 44, § 45, § 176 und § 177 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten. Voraussetzung für die Versicherungspflicht dieser Personen ist, dass sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme des § 165 Abs. 1 Nr. 3, des § 315a sowie des § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes, des § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und des § 49 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert sind.

(2) Versicherungsfrei sind die in §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 173 und 174 genannten Personen, wenn und solange sie nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen beihilfeberechtigt sind.

(3) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienkrankenpflege zusteht, Vertragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht nach Absatz 1 befreit. § 173 a Abs. 2 gilt.

(4) Der Bemessung der Beiträge und der Leistungen mit Ausnahme des Krankengeldes ist als Arbeitsentgelt ein Betrag in Höhe von 90 vom Hundert des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende im vorvergangenen Kalenderjahr zugrunde zu legen. Für den Kalendermonat ist ein Zwölftel und für den Kalendertag ein Dreihundertsechzigstel dieses Betrages zugrunde zu legen.

(5) Die nach Absatz 1 Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied waren. Hat eine Versicherung nicht bestanden, werden sie Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk Angehörige wohnen, für die Ansprüche nach § 205 auf Familienhilfe bestehen. Sind solche Angehörige nicht vorhanden, werden sie Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren

Bezirk die für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige oberste Justizbehörde ihren Sitz hat."

3.\* In § 189 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Ausfallentschädigung nach [§ 45](#) des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich. ,"

4.\* In § 200c Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Ausfallentschädigung nach [§ 45](#) des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich."

5.\* § 216 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

"1. solange und soweit der Versicherte als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hat oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält; Krankengeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszus zahlen, wenn der Versicherte diese unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat."

6.\* § 381 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Für einen Versicherten, dessen monatliches Entgelt ein Zehntel der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht übersteigt, für einen Versicherten, der ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, für einen Versicherten nach § 165 Abs. 1 Nr. 2a und für einen Versicherten nach § 165c Abs. 1 trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

7.\* In § 385 wird nach Absatz 3a Folgender Absatz 3b eingefügt:

"(3b) Für die Versicherten nach § 165c Abs. 1 ist der Beitragssatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben , auf die Hälfte zu ermäßigen. "

8.\* Der jetzige Wortlaut des § 393b wird Absatz 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die nach § 165c Abs. 1 Versicherten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung eine pauschale Beitrags Berechnung vorschreiben, die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen."

9.\* § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die §§ 165c, 257a, 257b, 257c, 306 Abs. 2 und 3, §§ 311, 312 Abs. 2, § 313 Abs. 2, §§ 315a, 316, 317 Abs. 4 bis 6, § 381 Abs. 1 Satz 2, § 385 Abs. 3b und § 393b Abs. 2 gelten entsprechend."

10.\* In § 520 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"für die nach § 165c Abs. 1 Versicherten hat er den Beitrag an die Ersatzkasse abzuführen."

11.\* § 566 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

"Hat sich der Unfall während einer auf Grund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung ereignet, gilt § 561 Abs. 1 entsprechend. Für die Berechnung des Übergangsgeldes nach der Entlassung findet § 561 Abs. 3 entsprechende Anwendung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist."

12.\* § 571 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach den [§ 43](#) und [§ 44](#) des Strafvollzugsgesetzes gelten nicht als Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1 ."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

13.\* Dem § 1227 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung ([§ 43](#), [§ 44](#), [§ 45](#), [§ 176](#) und [§ 177](#) des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind."

14.\* Dem § 1236 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gefangenen (§ 163a) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

15.\* Dem § 1240 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Anspruch von Gefangenen (§ 163a) auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt; Übergangsgeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszuzahlen, wenn der Gefangene diese unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat."

16.\* In § 1255 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Für Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165c Abs. 4 festgesetzte Betrag."

17.\* § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 8 werden die Worte "§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8a" durch die Worte "§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, 7, 8a und Abs. 3" ersetzt.

18.\* § 1385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben g der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

"h) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 3 der nach § 165c Abs. 4 festgesetzte Betrag."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben g der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

"h) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, den Betrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln."

\* § 190 Nr. 1 bis 10 und 13 bis 18 tritt durch besonderes Bundesgesetz in Kraft ([§ 198 Abs. 3](#)). Nach [§ 199 Abs. 1 Nr. 6](#) StVollzG gilt bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach ([§ 198 Abs. 3](#)) StVollzG folgende Übergangsregelung:

Für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die auch für diese Beiträge maßgebend sind, in der Fassung der §§ 190 und 191 anzuwenden.

---

#### § 191\* StVollzG Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

"(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163a der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung ([§ 43](#), [§ 44](#), [§ 45](#), [§ 176](#) und [§ 177](#) des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie vor ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren."

2. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gefangenen (§ 163a der Reichsversicherungsordnung) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen. "

3. Dem § 17 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Anspruch von Gefangenen (§ 163a der Reichsversicherungsordnung) auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt; Übergangsgeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen ausbezahlen, wenn der Gefangene diese unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat."

4. In § 32 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6a eingefügt:

"(6a) Für Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165c Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag."

5. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 9 werden die Worte "§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9 und 10a" durch die Worte "§ 2 Abs. 1 Nr. 8, 9, 10a und Abs. 3" ersetzt.

6. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

"i) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165c Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben h der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

"i) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln."

7. In § 205 werden nach den Worten "§§ 157, 158 (Ausländische Gesetzgebung)" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte "§ 163a (Gefangene)" angefügt.

\* § 191 tritt durch besonderes Bundesgesetz in Kraft ([§ 198 Abs. 3](#)). Nach [§ 199 Abs. 1 Nr. 6](#) StVollzG gilt bis zum Inkrafttreten des besonderen Bundesgesetzes nach ([§ 198 Abs. 3](#)) StVollzG folgende Übergangsregelung:

Für die Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit sind die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung und des Angestelltenversicherungsgesetzes, die auch für diese Beiträge maßgebend sind, in der Fassung der §§ 190 und 191 anzuwenden.

---

§ 192\* StVollzG Reichsknappschaftsgesetz

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

"§ 18a

(1) Die in § 165c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten sind Mitglieder der Bundesknappschaft, wenn sie zuletzt bei dieser krankenversichert waren.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung der in § 165c der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten gelten entsprechend ."

2. Dem § 35 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Gefangenen (§ 163a der Reichsversicherungsordnung) können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

3. Dem § 39 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Der Anspruch von Gefangenen (§ 163a der Reichsversicherungsordnung) auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt; Übergangsgeld ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszus zahlen, wenn der Gefangene dieses unmittelbar vor Beginn der Maßnahmen zur Rehabilitation von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung überwiegend unterhalten hat."

\* § 192 tritt durch besonderes Bundesgesetz in Kraft ([§ 198 Abs. 3](#))

---

§ 193\* StVollzG Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Verbesserung der Haushaltsstruktur vom 18. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Satz 2 wird nach der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6 für die in § 165c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Personen, wenn sie nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 versichert sind."

2. In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Ausfallentschädigung nach [§ 45](#) des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich."

3. In § 30 Abs. 2 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"die Ausfallentschädigung nach [§ 45](#) des Strafvollzugsgesetzes steht dem Arbeitsentgelt gleich."

4. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. solange und soweit der Versicherte als Gefangener Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach dem Strafvollzugsgesetz hat oder sonstige Gesundheitsfürsorge erhält, Krankengeld nach § 19 ist jedoch zu gewähren und den Angehörigen auszuzahlen, wenn der Versicherte diese unmittelbar vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit von seinem Arbeitsentgelt oder seiner Ausfallentschädigung über wiegend unterhalten hat."

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „2 und“ gestrichen.

5. Nach § 49a wird folgender § 49b eingefügt:

"§49b

(1) Die in § 165c Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten sind Mitglieder der landwirtschaftlichen Krankenkasse, wenn sie zuletzt bei dieser krankenversichert waren.

(2) Die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die Versicherung, die Mitgliedschaft, die Meldung und die Aufbringung der Mittel für die in § 165c der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Versicherten gelten entsprechend. An die Stelle des § 385 Abs. 3b der Reichsversicherungsordnung genannten Beitragssatzes tritt die Hälfte des für Versicherte, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, geltenden Beitragssatzes der Ortskrankenkasse, in deren Bereich die landwirtschaftliche Krankenkasse ihren Sitz hat."

\* § 193 tritt durch besonderes Bundesgesetz in Kraft ([§ 198 Abs. 3](#))